Westag & Getalit Aktiengesellschaft
Rheda-Wiedenbrück

- ISIN: DE0007775207 (Stammaktie) und DE0007775231 (Vorzugsaktie) -
- WKN: 777 520 (Stammaktie) und 777 523 (Vorzugsaktie) -

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre im Sinne des § 121 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 AktG nach § 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127, § 131 Absatz 1 AktG i.V.m. § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569 ff., nachfolgend kurz "Covid-19-Gesetz" genannt)

Die Einberufung der Hauptversammlung, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfindet, enthält bereits Angaben zu den Rechten nach § 122 Absatz 2, der §§ 126 Absatz 1 und 127 sowie § 131 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 1 Covid-19-Gesetz . Nachfolgende Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG § 1 Absatz 3 Satz 4 Covid-19-Gesetz

Aktionäre (Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre) deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Westag & Getalit AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis **25. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ)**, ausschließlich unter folgender Adresse zugehen:

Westag & Getalit AG
Vorstand
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Ergänzungsverlangen halten. Bei der Berechnung dieser 90 Tage bestehen nach § 70 AktG bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Bei der Fristberechnung sind ferner die Bestimmungen des § 121 Absatz 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

www.westag-getalit.com/hv2020

bekannt gemacht und den Aktionären gemäß § 125 Absatz 1 AktG mitgeteilt.

Anträge, die bis **25. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ),** zu nach § 122 Absatz 2 AktG, § 1 Absatz 3 Satz 4 Covid-19-Gesetz auf die Tagesordnung gesetzten oder zu setzenden Gegenständen ordnungsgemäß zugehen, werden in der Hauptversammlung so behandelt als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG

Gemäß § 126 Absatz 1 AktG kann jeder Aktionär (Stamm- und/oder Vorzugsaktionär) Gegenanträge zu einzelnen oder mehreren Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung übersenden. Jeder Aktionär kann der Gesellschaft außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung.

Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an nachstehende Adresse zu richten; anderweitig übersandte Gegenanträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Westag & Getalit AG
Investor Relations
Hellweg 15
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefax: + 49 (0) 5242 17-5603

Zugänglich zu machende Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Gegenanträgen – der Begründung) werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.westag-getalit.com/hv2020

zugänglich gemacht, sofern sie der Gesellschaft unter oben genannter Adresse bis spätestens **25. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge von Aktionären und deren Begründung brauchen gemäß § 126 Absatz 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden

1. soweit sich der Vorstand dadurch strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer früheren Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Antrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,

6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Antrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung von Gegenanträgen braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung, so kann der Vorstand die Gegenanträge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Für das Zugänglichmachen von Wahlvorschlägen gilt gemäß § 127 AktG das Vorstehende sinngemäß. Ferner brauchen Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Abschlussprüfers oder Aufsichtsratskandidaten) und § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG (Angaben zu Mitgliedschaften des Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten.

Während der Hauptversammlung können Aktionäre nach der Konzeption des Covid-19-Gesetzes keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge stellen. Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die **bis 25. Juni 2020, 24:00 Uhr (MESZ)**, ordnungsgemäß zugehen, werden in der virtuellen Hauptversammlung allerdings so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, sofern der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß angemeldet ist und den Nachweis seines Anteilsbesitzes erbracht hat (siehe hierzu die näheren Erläuterungen in der Einberufung der Hauptversammlung).

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Covid-19-Gesetz

Jedem Aktionär (Stamm- und/oder Vorzugsaktionär) ist gemäß § 131 Absatz 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Covid-19-Gesetz erheblich eingeschränkt. Den Aktionären ist lediglich eine Fragemöglichkeit einzuräumen. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Satz 2 Covid-19-Gesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens zum Ablauf des zweiten Tages vor der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

Stamm- und Vorzugsaktionäre, die sich ordnungsgemäß anmelden und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes erbringen, können daher Fragen **bis spätestens 8. Juli 2020, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**, im Wege elektronischer Kommunikation über das HV-Portal, das über die Internetadresse

www.westag-getalit.com/hv2020

zugänglich ist, mittels der hierzu bereitgestellten Anwendung einreichen.

Entscheidend für die Fristeinhaltung ist der Eingang der Frage(n) bei der Gesellschaft. Auf anderem Wege oder später eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt.

Ein Auskunftsanspruch der Aktionäre nach dem Maßstab des § 131 AktG besteht nicht. Die Beantwortung der Fragen wird in der virtuellen Hauptversammlung vielmehr nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen des Vorstands erfolgen, d.h., der Vorstand muss nicht alle Fragen beantworten, kann Fragen zusammenfassen und im Interesse der Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmrechtsanteilen bevorzugen. Fragen, die nicht in deutscher Sprache gestellt werden, werden nicht beantwortet.

Rheda-Wiedenbrück, im Juni 2020
W E S T A G & G E T A L I T AG
Der Vorstand